



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2016

HANNOVER, 08. DEZEMBER 2016

NR. 47

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	506
Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Immenberg	
Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4 u. 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	506
Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Esperke	
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“	507
Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“	509

#### Landeshauptstadt Hannover

Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 27.04.2016	510
--	-----

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt Lehrte

17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994	511
25. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987	511
25. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung	512

#### 2. Stadt Seelze

Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	512
Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze (Entwässerungsabgabensatzung)	513

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen	513
Entwidmung von zwei Teilflächen des Friedhofes in Schwüblingsen	514

#### Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Volkshochschule Ostkreis Hannover	514
---	-----

#### Lehrter Wohnungsbau GmbH

Bekanntmachung gem. § 325 HGB – Jahresabschluss zum 31.12.2015	514
--	-----

#### aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 64. Sitzung der Zweckverbandsversammlung	515
--	-----

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am Freitag, dem 23.12.2016.  
Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2016.  
Das erste Amtsblatt für das Jahr 2017 erscheint am 05.01.2017.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Aktenzeichen: 36.13.1.04/18 RP Immenberg 8 WEA**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach  
den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die BayWa r.e. Wind GmbH, Herzog-Heinrich-Str. 13, 80336 München hat mit Antrag vom 26.10.2016 und auf Basis des erteilten Standortvorbescheids vom 25.10.2016 die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. der Ziffer 1.6.2 der 4. Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV „Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen“) für die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Uetze, Gemarkung Uetze, Flur 7, Flst. 63/4, 72, 74, 84, 85, 86, 88/1, 112 u. 113 sowie Flur 8, Flst. 138, 139, 155, 156 u. 171 beantragt. Die geplanten WEA vom Typ Senvion 3.2M122 mit einer Nennleistung von je 3.200 kW, 122 m Rotordurchmesser, 139 m Nabenhöhe und 200 m Gesamthöhe sollen als Ersatz für 8 von 9 derzeit vorhandenen WEA des Typs Südwind S70 mit einer Nennleistung von je 1500 kW, 70 m Rotordurchmesser, 65 m Nabenhöhe und 100 m Gesamthöhe installiert werden (Repowering).

Dieser Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 19 BImSchG). Nach Rückbau von 8 Bestandwindenergieanlagen und Neuerrichtung der 8 geplanten Anlagen vom Typ Senvion 3.2M122 werden im Gebiet Uetze-Süd insgesamt 9 WEA betrieben. Für dieses Vorhaben ist daher gemäß § 3c UVPG i.V.m. lfd. Nr. 1.6.2, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG, Anlage 1) die allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 25.11.2016

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

**Aktenzeichen: 36.13.1.04/12 WP Esperke**

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach  
den §§ 4 u. 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BImSchG)**

**Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 3 a des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Fa. Windpark Esperke GmbH, Ihmeplatz 2, 30449 Hannover hat mit Datum vom 05.02.2016 (Eingang 10.02.2016) einen Genehmigungsantrag auf Erteilung eines Genehmigungsbescheides nach § 4 i.V.m. § 10 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich von Neustadt a. Rbge., Gemarkung Esperke, Flur 3, Flurstücke 78/1, 74/1, 41/1, 11/1 und 157; Flur 2, Flurstück 22/1 gestellt. Auf Antrag vom 26.07.2016 wurde das, bis dahin freiwillig im förmlichen Verfahren geführte Genehmigungsverfahren umgestellt und gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG) fortgeführt. Es ist geplant fünf WEA des Typ Siemens SWT-3.0-113, mit einer Nennleistung von je 3,0 MW, 113 m Rotordurchmesser, 142,5 m Nabenhöhe und 199 m Gesamthöhe zu errichten. Mit Schreiben vom 05.09.2016 hat die Antragstellerin zudem für eine der geplanten Anlagen (WEA 5) eine Standortverschiebung um ca. 200 m erklärt (alt: Gemarkung Esperke, Flur 2, Flst. 22/1, neu: Gemarkung Esperke, Flur 3 Flst. 13/1).

Nach Errichtung der fünf geplanten Anlagen vom Typ Siemens SWT-3.0-113 werden in der Gemarkung Esperke insgesamt fünf WEA betrieben. Für dieses Vorhaben ist daher gemäß § 3c UVPG i.V.m. lfd. Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben (UVPG, Anlage 1) die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 UVPG Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Hannover, 25.11.2016

Region Hannover  
Der Regionspräsident  
Im Auftrag  
Scherf

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Beteiligung weiterer Träger in Ergänzung zu den Öffentlich-rechtlichen Verträgen über die gemeinsame kommunale Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ vom 30.05.2011, vom 30.06.2011, vom 30.04.2013, vom 31.10.2014 und vom 15.05.2015 und über die Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“**

Die Region Hannover, vertreten durch Hauke Jagau, die Stadt Barsinghausen, vertreten durch Marc Lahmann, die Stadt Burgdorf, vertreten durch Alfred Baxmann, die Stadt Burgwedel, vertreten durch Axel Düker, die Stadt Celle, vertreten durch Dirk-Ulrich Mende, die Stadt Diepholz, vertreten durch Dr. Thomas Schulze, die Stadt Garbsen, vertreten durch Dr. Christian Grahl, die Stadt Gehrden, vertreten durch Cord Mittendorf, der Landkreis Hameln-Pyrmont, vertreten durch Tjark Bartels, die Landeshauptstadt Hannover, vertreten durch Stefan Schostok, die Stadt Hemmingen, vertreten durch Claus-Dieter Schacht-Gaida, der Landkreis Hildesheim, vertreten durch Olaf Levonen, die Stadt Hildesheim, vertreten durch Dr. Ingo Meyer, die Gemeinde Hohenhameln, vertreten durch Lutz Erwig, die Gemeinde Isernhagen, vertreten durch Arpad Bogya, die Stadt Laatzen, vertreten durch Jürgen Köhne, die Stadt Langenhagen, vertreten durch Mirko Heuer, die Stadt Lehrte, vertreten durch Klaus Sidortschuk, die Stadt Neustadt a. Rbge., vertreten durch Uwe Sternbeck, die Stadt Pattensen, vertreten durch Ramona Schumann, den Landkreis Peine, vertreten durch Franz Einhaus, die Stadt Ronnenberg, vertreten durch Stephanie Harms, die Stadt Seelze, vertreten durch Detlef Schallhorn, die Stadt Sehnde, vertreten durch Carl Jürgen Lehrke, die Stadt Springe, vertreten durch Christian Springfeld, die Gemeinde Uetze, vertreten durch Werner Backeberg, die Gemeinde Wedemark, vertreten durch Helge Zychlinski, die Gemeinde Wennigsen, vertreten durch Christoph Meineke und die Stadt Wunstorf, vertreten durch Rolf-Axel Eberhardt

- im nachfolgenden Anstaltsträger genannt -

schließen gemäß §§ 1 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279),

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

**§ 1  
Vertragsgegenstand**

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass sich die Stadt Diepholz als weiterer Träger an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ nach Maßgabe der Unternehmenssatzung beteiligen. Für die Stadt Diepholz ergeben sich dadurch dieselben Rechte und Pflichten wie sie für die übrigen, bisherigen Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt bestehen. Diese ergeben sich aus der Unternehmenssatzung, dieser Vereinbarung sowie aller bisherigen Vereinbarungen.

**§ 2  
Anteile am Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital wird um 1.000,- € auf 53.600,-€ erhöht. Diese Erhöhung wird von der Stadt Diepholz als Geldeinlage geleistet.
- (2) Das Stammkapital ist wie folgt unter den Trägern der gemeinsamen kommunalen Anstalt verteilt:
 

• Region Hannover:	25.600,- €
• Stadt Barsinghausen	1.000,- €
• Stadt Burgdorf	1.000,- €
• Stadt Burgwedel	1.000,- €
• Stadt Celle	1.000,- €
• Stadt Diepholz	1.000,- €
• Stadt Garbsen	1.000,- €
• Stadt Gehrden	1.000,- €
• Landkreis Hameln-Pyrmont	1.000,- €
• Landeshauptstadt Hannover	1.000,- €
• Stadt Hemmingen	1.000,- €
• Landkreis Hildesheim	1.000,- €
• Stadt Hildesheim	1.000,- €
• Gemeinde Hohenhameln	1.000,- €
• Gemeinde Isernhagen	1.000,- €
• Stadt Laatzen	1.000,- €
• Stadt Langenhagen	1.000,- €
• Stadt Lehrte	1.000,- €
• Stadt Neustadt a. Rbge.	1.000,- €
• Stadt Pattensen	1.000,- €
• Landkreis Peine	1.000,- €
• Stadt Ronnenberg	1.000,- €
• Stadt Seelze	1.000,- €
• Stadt Sehnde	1.000,- €
• Stadt Springe	1.000,- €
• Gemeinde Uetze	1.000,- €
• Gemeinde Wedemark	1.000,- €
• Gemeinde Wennigsen	1.000,- €
• Stadt Wunstorf	1.000,- €

**§ 3  
Unterstützungsleistungen**

- (1) Die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt werden die gemeinsame kommunale Anstalt im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG unterstützen mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der gemeinsamen kommunalen Anstalt gegen die Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eine sonstige Verpflichtung der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt, der gemeinsamen kommunalen Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.
- (2) Eine Entscheidung über die Gewährung von Unterstützungsleistungen im Sinne des § 144 Abs. 1 NKomVG wird aufgrund des Beschlusses der Hauptorgane der Träger mit Dreiviertelmehrheit der nach § 4 Abs. 1 der Unternehmenssatzung gewichteten Stimmen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt getroffen.

**§ 4  
Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Anstaltsträger und, bis zu einer Gesamtstimmzahl von 100 aus zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und vier Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht, darüber hinaus aus drei Vertretern/innen der Beschäftigten mit Stimmrecht und drei Vertretern/innen der Beschäftigten ohne Stimmrecht.

Die Anstaltsträger erhalten eine Stimme für jede angefangenen 100.000,00 € von der Anstalt abgenommene Leistung des Vorjahres. Die Feststellung erfolgt in der ersten Sitzung des Verwaltungsrats nach dem jeweiligen Jahresabschluss. Die Stimmenanzahl je Mitglied kann max. 50 betragen. Die Stimmen eines Anstaltsträgers können nur einheitlich abgegeben werden. Für das Erstjahr einer Trägerschaft bis zur Feststellung nach Satz 3 richtet sich die Stimmenanzahl nach dem zum Zeitpunkt des Beginns der Trägerschaft errechneten Umsatz. Die Stimmenzahl zum Gründungszeitpunkt ergibt sich aus der Anlage. Die Stimmberechtigten Vertreter der Beschäftigten haben je eine Stimme.

- (2) Der Vorsitz des Verwaltungsrates wechselt nach Ablauf von jeweils zwei Jahren und wird in der folgenden Reihenfolge wahrgenommen durch:
- die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Region Hannover,
  - die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten der Landeshauptstadt Hannover,
  - einen aus dem Kreise der übrigen Träger gewählten Vertreter.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von 2 Jahren die Stellvertreterin oder den Stellvertreter; die Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist jeweils, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang zwischen den zwei Bewerbern statt, die die meisten Stimmen erhalten haben, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Sobald die Eigenschaft nach Abs. 1 nicht mehr besteht, erlischt damit gleichzeitig die Funktion.

#### § 5 Prüfung des Jahresabschlusses

Die Prüfung des Jahresabschlusses obliegt gemäß § 147 Absatz 1 NKomVG in Verbindung mit § 157 NKomVG dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover. Es kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder andere Dritte beauftragen oder zulassen, dass die Beauftragung im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt unmittelbar durch die kommunale Anstalt erfolgt. Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover kann verlangen, dass ihm im Rahmen der Aufgabenstellung von § 155 Abs. 1 und 2 NKomVG bestimmte Kassenvorgänge oder Geschäftsfälle zur Prüfung während des laufenden Haushaltsjahres vorgelegt werden. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte nach §§ 53 f. Haushaltsgrundsatzgesetz (HGrG) eingeräumt.

#### § 6 Gemeinschaftliche Entscheidungen der Trägerkommunen

- (1) Gemeinschaftliche Entscheidungen der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt über die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes die Kommune gegenüber einer von ihr getragenen kommunalen Anstalt hat, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Stimmen der Hauptorgane der Träger der gemeinsamen kommunalen Anstalt.

- (2) Das in Abs. 1 genannte Verfahren gilt auch zur gemeinschaftlichen Bestätigung von Vertreterinnen und Vertretern der Beschäftigten nach § 110 Abs. 4 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes.

#### § 7 Satzungsänderungen

Es wird im Zuge der Beteiligung der Stadt Diepholz an der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“ die Unternehmenssatzung mit Stand vom 15.05.2015 entsprechend der 5. Änderungssatzung, die dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt ist, geändert.

#### § 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der/dem Gleichstellungsbeauftragten in analoger Anwendung des § 9 NKomVG obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover wahrgenommen.

#### § 9 Kündigung

- (1) Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt sowie alle damit zusammenhängenden öffentlich-rechtlichen Verträge können durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden.
- (2) Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.

#### § 10 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder undurchführbar sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinngehalt der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle von Lücken des Vertrages.

#### § 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von den Anstaltsträgern nach den jeweiligen Vorschriften, welche für deren Bekanntmachungen gelten, öffentlich bekannt zu machen.
- (2) Sie tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2016



**Anlagen:**

Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien AöR“

**Region Hannover, der Regionspräsident,  
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,  
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,  
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,  
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,  
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,  
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,  
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,  
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat  
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,  
Landkreis Hildesheim, der Landrat,  
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,  
Stadt Hemmingen, der Bürgermeister,  
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,  
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,  
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,  
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,  
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,  
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,  
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,  
Landkreis Peine, der Landrat  
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,  
Stadt Seelze, der Bürgermeister,  
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,  
Stadt Springe, der Bürgermeister,  
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,  
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,  
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,  
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

**Satzung zur 5. Änderung der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt „Hannoversche Informationstechnologien HannIT AöR“**

Aufgrund des § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), haben:

- die Regionsversammlung der Region Hannover in ihrer Sitzung vom 21.06.2016,
- der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung vom 02.06.2016,
- der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Burgwedel in seiner Sitzung vom 20.06.2016,
- der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 26.05.2016,
- der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung vom 10.12.2015,
- der Rat der Stadt Garbsen in seiner Sitzung vom 30.05.2016,
- der Rat der Stadt Gehrden in seiner Sitzung vom 30.06.2016,
- der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung vom 30.08.2016,
- der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 25.08.2016,
- der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Kreistag des Landkreises Hildesheim in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung vom 20.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Hohenhameln in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Isernhagen in seiner Sitzung vom 09.06.2016,
- der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung vom 30.05.2016,
- der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 22.06.2016,
- der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung vom 02.06.2016,
- der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Kreistag des Landkreises Peine in seiner Sitzung vom 22.06.2016,
- der Rat der Stadt Ronnenberg in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung vom 23.06.2016,
- der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Uetze in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Gemeinde Wedemark in seiner Sitzungen vom 23.05.2016,
- der Rat der Gemeinde Wennigsen in seiner Sitzung vom 16.06.2016,
- der Rat der Stadt Wunstorf in seiner Sitzung vom 15.06.2016.

folgende Satzung beschlossen:

§ 1  
**Satzungsänderungen**

§ 1 (5) erhält folgende Fassung:

(5) Das Stammkapital beträgt 53.600,- €.

§ 2  
**Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten nach Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 31.10.2016

**Region Hannover, der Regionspräsident,  
Stadt Barsinghausen, der Bürgermeister,  
Stadt Burgdorf, der Bürgermeister,  
Stadt Burgwedel, der Bürgermeister,  
Stadt Celle, der Oberbürgermeister,  
Stadt Diepholz, der Bürgermeister,  
Stadt Garbsen, der Bürgermeister,  
Stadt Gehrden, der Bürgermeister,  
Landkreis Hameln-Pyrmont, der Landrat,  
Landeshauptstadt Hannover, der Oberbürgermeister,  
Landkreis Hildesheim, der Landrat,  
Stadt Hildesheim, der Oberbürgermeister,  
Gemeinde Hohenhameln, der Bürgermeister,  
Gemeinde Isernhagen, der Bürgermeister,  
Stadt Laatzen, der Bürgermeister,  
Stadt Langenhagen, der Bürgermeister,  
Stadt Lehrte, der Bürgermeister,  
Stadt Neustadt a. Rbge., der Bürgermeister,  
Stadt Pattensen, die Bürgermeisterin,  
Landkreis Peine, der Landrat,  
Stadt Ronnenberg, die Bürgermeisterin,  
Stadt Seelze, der Bürgermeister,  
Stadt Sehnde, der Bürgermeister,  
Stadt Springe, der Bürgermeister,  
Gemeinde Uetze, der Bürgermeister,  
Gemeinde Wedemark, der Bürgermeister,  
Gemeinde Wennigsen, der Bürgermeister,  
Stadt Wunstorf, der Bürgermeister.**

**Landeshauptstadt Hannover**

**Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 27.04.2016**

§ 1  
**Allgemeines**

Die Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule (Volkshochschule) ist eine kulturelle öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover und stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie arbeitet auf der Basis eines von ihr entwickelten Leitbildes. Die Volkshochschule vollzieht ihre Arbeit im Haus der VHS. Soweit notwendig, errichtet sie Zweigstellen.

§ 2  
**Aufgabe**

Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar insbesondere durch Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung. Sie hat die Aufgabe, ihre Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur Selbstbildung und zur Mitarbeit am demokratischen Staatsleben anzuregen und ihnen durch Arbeitsgemeinschaften, Kurse, Seminare, Einzelvorträge, Studienfahrten und andere geeignete Angebote Kenntnisse für Leben und Beruf zu vermitteln. Ihre Arbeit ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3  
**Leitung**

Die Volkshochschule wird von einer/einem hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter geleitet (Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter). Zu ihren/seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a) die pädagogische und die verwaltungsmäßige Leitung der Volkshochschule unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsanordnungen,
- b) die Aufstellung des Arbeitsprogramms und des Haushaltsplans,
- c) die Steuerung über die im Haushaltsplan für die Volkshochschule bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmachten,
- d) Entscheidungen über Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- e) die Vertretung der Volkshochschule im Landesverband der Volkshochschulen Niedersachsens e. V.
- f) die Ausübung des Hausrechts.

§ 4  
**Beirat**

- (1) Zur Förderung der Arbeit der Volkshochschule wird ein Beirat gebildet. Er ist beratend tätig. Die/der Fachbereichsleiterin/der Fachbereichsleiter berichtet dem Beirat über alle wesentlichen Entwicklungen und legt ihm die Arbeitsprogramme und den Haushaltsplan vor; der Beirat nimmt dazu Stellung.
- (2) Der Beirat berät über Vorschläge der Verwaltung zur Besetzung der Stelle der Fachbereichsleiterin/ des Fachbereichsleiters.

- (3) Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar aus 3 Mitgliedern des Rates der Landeshauptstadt Hannover und aus 4 Mitgliedern, die mit der Arbeit der Volkshochschule vertraut sind, von denen eines von der Arbeitsgemeinschaft Arbeit und Leben vorge schlagen wird.
- (4) Die Mitglieder werden vom Rat der Landeshauptstadt Hannover für die Dauer einer Ratsperiode ge wählt. Die/Der Vorsitzende wird aus dem Kreis sei ner Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister, die Bildungs-, Jugend- und Familiendezernentin/der Bildungs-, Jugend- und Fa miliendezernent, die Fachbereichsleiterin/der Fach bereichsleiter oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen.
- (5) Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und stellt die Tagesordnung auf. Sie/Er muss den Beirat außerdem einladen, wenn es mindestens 3 Mitglieder schriftlich verlangen. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

§ 5

**Kursleiterinnen und Kursleiter**

Die Kursleiterinnen und Kursleiter sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie werden jeweils für einen Lehrabschnitt als freie Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter durch Lehraufträge verpflichtet. Näheres bestimmt die Hono rarordnung.

§ 6

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme und Ausnahmen sowie über einen etwa notwendig werdenden Ausschluss ent scheidet die Fachbereichsleiterin/der Fachbereichs leiter. Näheres bestimmen die AGB.
- (2) Die in den Lehrgebäuden geltenden Hausordnungen sind für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ver bindlich.

§ 7

**Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule werden privatrechtliche Entgelte erhoben. Näheres bestimmt die Entgeltordnung.

§ 8

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ada-und-Theodor-Lessing Volkshochschule Hannover vom 13.12.1973 in der Fassung vom 26.06.1980 außer Kraft.

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

**1. Stadt Lehrte**

**17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung vom 23.11.2016 folgenden 17. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 15 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung der Stadt Lehrte vom 14.12.1994 erhält folgende Fassung:

**Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| a) bei der Schmutzwasserentsorgung        | <b>2,55 €/m<sup>3</sup></b>    |
| b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung | <b>15,24 €/50m<sup>2</sup></b> |

§ 2

Der 17. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lehrte, den 23.11.2016

Stadt Lehrte  
Sidortschuk  
Bürgermeister

**25. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 96 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in den gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden 25. Nachtrag zur Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 24.06.1987 beschlossen:

§ 1

§ 2 der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 24.06.1987 erhält folgende Fassung:

## Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

aus abflusslosen Gruben	30,40 €
und aus Hauskläranlagen	35,70 €

je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm.

Die Kosten für die Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers bleiben hiervon unberührt.

### § 2

Der 25. Nachtrag tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lehrte, den 23.11.2016

Stadt Lehrte  
Sidortschuk  
Bürgermeister

## 25. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Lehrte in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden 25. Nachtrag zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 10.12.1984 beschlossen:

### Artikel 1

1. § 4 erhält folgende Fassung:

#### Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Abschnitt 1	6 x wöchentliche Reinigung	13,20 €
Abschnitt 2	1 x wöchentliche Reinigung	1,45 €
Abschnitt 3	Winterdienst	0,50 €

### Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 24. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsatzung vom 23.09.2015 außer Kraft.

Lehrte, den 25. November 2016

Stadt Lehrte  
Der Bürgermeister  
Sidortschuk

## 2. Stadt Seelze

### Satzung zur 3. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

#### Satzungsänderung

§ 3 Absatz 1, Satz 3 Gebührenmaßstab wird wie folgt geändert:

Der Anteil in allen Reinigungsklassen wird auf 26 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.

§ 4 Gebührenhöhe wird wie folgt geändert:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront

in der Reinigungsklasse 1	3,55 €
in der Reinigungsklasse 2	1,90 €
in der Reinigungsklasse 3	1,85 €
in der Reinigungsklasse 4	9,38 €
in der Reinigungsklasse 5	4,34 €

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Seelze, den 29.11.2016

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister



**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Seelze (Entwässerungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds AGAbwAG) – jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen – hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Satzungsänderung**

- (1) **§ 14 Gebührensätze** wird wie folgt geändert:  
Die Abwassergebühr beträgt
- |   |        |
|---|--------|
| a) für die Schmutzwasserbeseitigung<br>je cbm Schmutzwasser                               | 1,57 € |
| b) für die Niederschlagswasserbeseitigung je<br>qm bebaute und befestigte Fläche jährlich | 0,52 € |
- (2) **§ 20 Abs. 2 Einleitung von Grundwasser in den Regen- und Schmutzwasserkanal** wird wie folgt geändert:
- |  |                  |
|--|------------------|
| a) Einleitung von Grundwasser in den<br>Regenwasserkanal<br>bis 1.999 cbm je cbm eingeleitetes Wasser<br>ab 2.000 cbm bis 3.999 cbm<br>je cbm eingeleitetes Wasser | 0,52 €<br>0,27 € |
| ab 4.000 cbm und mehr<br>je cbm eingeleitetes Wasser   | 0,18 €           |
| b) Einleitung von Grundwasser in den<br>Schmutzwasserkanal<br>je cbm eingeleitetes Wasser  | 1,57 €           |

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Seelze, den 29.11.2016

Stadt Seelze  
Schallhorn  
Bürgermeister

**C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN**

**Kirchenkreisamt Burgdorfer Land**

**1. Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in Dollbergen und Schwüblingsen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen am 25. Oktober 2016 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 1. September 2015 beschlossen:

**§ 1**

**Änderungen**

**Der bisherige § 1 (Geltungsbereich und Friedhofszweck) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

- (1) Diese Friedhofsordnung gilt für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof Dollbergen umfasst zurzeit die Flurstücke 217/11 und 217/121 Flur 1 Gemarkung Dollbergen in Größe von insgesamt 1,0648 ha. Der Friedhof Schwüblingsen umfasst zurzeit die Flurstücke 32/12 und 31/9 Flur 3 Gemarkung Schwüblingsen in Größe von insgesamt 0,4262 ha. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung nebst Änderungen bleiben bestehen.

Dollbergen, den 25. Oktober 2016

Der Kirchenvorstand

Fricke  
Vorsitzender

L.S.

Kück-Witzig  
Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 23. November 2016

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf  
Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

L.S.

Veth  
Bevollmächtigter des KKV

## Entwidmung von zwei Teilflächen des Friedhofes in Schwüblingsen

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen hat in seiner Sitzung am 16.08.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Aufgrund des Verkaufes von zwei Teilflächen des Friedhofes Schwüblingsen werden die Flurstücke 31/10 Flur 3 Gemarkung: Schwüblingsen 277m<sup>2</sup> und Flurstück 32/13 Flur 3 Gemarkung: Schwüblingsen 17m<sup>2</sup> mit Wirkung zum 01.01.2016 als Friedhofsfläche entwidmet.

Auf diesen Flächen sind nie Beisetzungen erfolgt und sie werden bereits seit 1975 von der Gemeinde Uetze bzw. Gemeinde Schwüblingsen als Außenbereich des Kindergartens und der Feuerwehr genutzt.

Der Lageplan im Original, in dem die zu entwidmende Teilfläche des Friedhofes in Schwüblingsen gekennzeichnet ist, kann im Pfarrbüro der Kirchengemeinde Dollbergen-Schwüblingsen, Fuhsestr. 19, 31311 Uetze, eingesehen werden.

Dieser Beschluss sowie die Entwidmung der oben genannten Friedhofsflächen sind unter dem 13.09.2016 vom Landeskirchenamt genehmigt worden.

Burgwedel, den 24.11.2016

Der Kirchenkreisvorstand:  
Im Auftrage  
Veth  
Bevollmächtigter des KKV

L.S.

## Zweckverband Volkshochschule Ostkreis Hannover

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Volkshochschule Ostkreis Hannover

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verbandsordnung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 24.11.2016 nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Buchst. f) der Verbandsordnung des Zweckverbandes „Volkshochschule Ostkreis Hannover“ folgende Satzung beschlossen:

#### I.

##### § 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses - ausgenommen Hauptverwaltungsbeamte sowie Bedienstete des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder - erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von Euro 25,-- je Sitzung. <sup>2</sup>Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden für jede weitere Sitzung Euro 20,-- gezahlt.
- (2) <sup>1</sup>Abweichend von Abs. 1 erhalten die oder der Verbandsvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 € und die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 € pro Sitzung. <sup>2</sup>Im Vertretungsfall erhält die oder der stellvertretende Verbandsvorsitzende ein Sitzungsgeld in Höhe von 70 € pro Sitzung.

#### II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Lehrte, den 24.11.2016

Zweckverband  
Volkshochschule Ostkreis Hannover

Ojemann L.S. Vaihinger  
Verbandsvorsitzender Verbandsgeschäftsführerin

## Lehrter Wohnungsbau GmbH

### Bekanntmachung gem. § 325 HGB – Jahresabschluss zum 31.12.2015

Bilanz und Anhang für 2015 sind am 06. Juni 2016 im elektronischen Bundesanzeiger unter HRB 35176 veröffentlicht worden.

Lehrter Wohnungsbau GmbH  
Bahnhofstr. 6, 31275 Lehrte

Der Geschäftsführer  
Dipl.-Kfm. Frank Wersebe

**aha –  
Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover**

**Einladung zur 64. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Freitag, dem 16.12.2016 um 10.45 Uhr im Verwaltungsgebäude der Region Hannover, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover  
Raum 173**

**Tagesordnung:**

**Öffentlicher Teil**

**A-Themen:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 63. Sitzung am 01.11.2016
4. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2017 (Beschlussvorlage Nr. A III B 366/2016 mit 4 Anlagen)
5. Bericht der Verbandsgeschäftsführung
6. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführung

**B-Themen:**

7. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover 2. Änderung der Abfallgebührensatzung (2017-2019) (Beschlussvorlage Nr. B IV B 376/2016 mit 1 Anlage)
8. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH Besetzung der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B IV B 377/2016)

**C-Themen:**

9. Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Straßenreinigung in der Landeshauptstadt Hannover 5. Änderung der Straßenreinigungssatzung in der Landeshauptstadt Hannover Änderung der Gebührenfestsetzung 2015 - 2017 (Beschlussvorlage Nr. C III B 373/2016 mit 4 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

Prof. Dr. Axel Prieb  
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

---